



Ordnung über die Nutzung unserer Kindertagesstätte im Evangelischen Familienzentrum Regenbogen in Aßlar

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Aßlar hat am 25.06.2021 die folgende Ordnung über die Benutzung der Ev. Kindertagesstätte Regenbogen, Pestalozzistr. 2, in 35614 Aßlar beschlossen.

1. Grundlage

Die Evangelische Kirchengemeinde Aßlar unterhält die Evangelische Kindertagesstätte Regenbogen im gleichnamigen Familienzentrum als öffentliche Einrichtung im Sinne des Kinder – und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), in der Kinder sich aufhalten und in Gemeinschaft gefördert werden.

2. Aufgaben

Unsere Ev. Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie. Die gesamte pädagogische Haltung basiert auf unseren evangelisch-christlichen Werten im Zusammenhang mit dem Hessischen Erziehungs- und Bildungsplan. In unserer Arbeit mit den Familien wird die Grundlage geschaffen, dass sich die Kinder zu eigenständigen und eigenverantwortlich handelnden Menschen entwickeln können. Ein besonderer Fokus liegt für uns als Christen darin, dass wir allen Kindern die gleichen Bildungsmöglichkeiten ohne Benachteiligungen schaffen möchten. Dies tun wir unabhängig von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sozialer oder nationaler Herkunft und unabhängig von ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung.

3. Betreuungszeiten

Unsere Kindertagesstätte ist wochentags von 7:00 – 16:30 Uhr geöffnet. Es kann aus drei Modulen gewählt werden (siehe Gebührenordnung).

Während der hessischen Sommerferien ist die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen sowie in den hessischen Weihnachtsferien, meist von Weihnachten bis Neujahr und in den Osterferien 4 Tage vor bzw. nach dem Osterfest. Des Weiteren schließen wir an den Brückentagen nach Himmelfahrt und Fronleichnam. Zusätzliche Schließzeiten entstehen bei Teamfortbildungen, Mitarbeiterausflug etc. Die Einrichtung regelt die jeweiligen Schließtage eigenständig und informiert Träger und Eltern möglichst ein Jahr im Voraus.

Unsere Kindertagesstätte kann aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Hierzu gehören z.B. Bau- und Instandsetzungsarbeiten, höhere Gewalt (Naturkatastrophen), Infektionslagen (z.B. Corona-Pandemie).

Auch eine vorübergehende Schließung oder Reduzierung der Kinderzahl auf die sogenannte „Notbetreuung“ kann z.B. wegen Krankheit der MitarbeiterInnen oder Fachkräftemangel geschehen. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber umgehend informiert.

Evangelische Kirchengemeinde Aßlar



Ev. Kirchengemeinde Aßlar - Ringstraße 4 - 35614 Aßlar

Telefon/Fax: 06441 / 8 12 50 – asslar@ekir.de

4. Aufnahme

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung sowie die Gebührenordnung an. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. oder 15. eines Monats in Form einer schriftlichen Benachrichtigung der Kindertagesstätte.

Die jeweils zu einem Zeitpunkt freien Plätze werden in Absprache mit der Sozialverwaltung Aßlar und der Leitung der Einrichtung getroffen. Das Einverständnis für den Datenaustausch mit der Stadt Aßlar auf unserem Aufnahmeantrag ist zwingend notwendig. Es werden vorzugsweise Kinder aus dem Stadtgebiet Aßlar aufgenommen.

Im Anmeldegespräch wird darauf hingewiesen, dass die Evangelische Kirchengemeinde der Träger der Kindertagesstätte ist und dass die Einrichtung mit ihrer pädagogischen Arbeit einen evangelisch-christlichen Charakter hat.

Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder ist auf die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) genehmigte Höchstzahl pro Gruppe beschränkt. Bei Erreichen der Höchstbelegung werden die Aufnahmewünsche auf einer Warteliste zusammengefasst.

Bei Aufnahme ist eine Impfbescheinigung (laut Ständiger Impfkommision), insbesondere der Nachweis einer Masernimpfung vorzulegen.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass die Aufnahme möglich ist.

Kinder, die einen erhöhten Hilfebedarf aufgrund ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung aufweisen, können im Rahmen einer sogenannten „Integrationsmaßnahme“ in unserer Einrichtung betreut werden. Hier benötigt die Einrichtung schon im Vorfeld Informationen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Beantragung der Maßnahme, damit die organisatorischen, personellen sowie sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Die Platzvergabe geschieht grundsätzlich unter der Berücksichtigung des Inklusionsgedankens, um Kindern die frühe Teilhabe an einer umfassenden Bildung zu ermöglichen und damit frühe Bildungschancen zu eröffnen.

Pädagogische und soziale Gründe (siehe Aufnahmekriterien der Konzeption) sind bei der Auswahl von Neuaufnahmen zu berücksichtigen.

Im Einzelfall entscheidet der Träger unter Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Gründe und der aktuellen Gruppenzusammensetzung gemeinsam mit der Leitung, welche Kinder aufgenommen werden.

Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertagesstätte besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.



5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Im Interesse der Kinder und der Gruppe, sollte der Besuch unserer Kita regelmäßig erfolgen. Es ist hier wiederum von Vorteil, wenn die Kinder bis spätestens 9 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

Die Erziehungsberechtigten übergeben ihr Kind an die Fachkräfte, so dass ab diesem Moment die Aufsichtspflicht seitens der Kita beginnen kann.

Bei gemeinsamen Ausflügen oder Festen obliegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

Zum Ende des gebuchten Moduls werden die Kinder pünktlich von den erziehungs- bzw. abholberechtigten Personen abgeholt. Geschwisterkinder ab 12 Jahren sind abholberechtigt.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, etc. wird keine Haftung übernommen.

5

Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft ist unverzüglich der Einrichtung unter den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu melden (siehe Elternbrief). Die Leitung der Kita ist wiederum verpflichtet, solche Krankheiten beim Gesundheitsamt zu melden.

Pädagogische Fachkräfte werden regelmäßig in „Erster Hilfe“ geschult und sind zur ersten Hilfe verpflichtet: Sie versorgen die Kinder bei kleinen Wunden ggf. mit einem „Pflaster“. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann ein/e ErsthelferIn grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, es würde nachweislich grob fahrlässig gehandelt werden.

Die schnelle Entfernung einer Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erst-Hilfe-Leistung. Lehnen die Eltern dies ab, so müssen sie selbst für eine umgehende Behandlung ihres Kindes sorgen.

In besonderen Fällen werden ärztliche Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

Mit den Kindern können während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten werden die Erziehungsberechtigten vorher um Erlaubnis angefragt.

Evangelische Kirchengemeinde Aßlar



Ev. Kirchengemeinde Aßlar - Ringstraße 4 - 35614 Aßlar

Telefon/Fax: 06441 / 8 12 50 – asslar@ekir.de

6. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind über eine Haftpflichtversicherung zu den allgemeinen Konditionen versichert. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Unfälle müssen unverzüglich der Leitung gemeldet werden. Leistungen aus dieser gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

7. Abmeldung

Die Abmeldung muss grundsätzlich 4 Wochen vor Monatsende bei der Leitung schriftlich eingehen. Der Kündigung eines schulpflichtigen Kindes bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kitajahres eingeschult wird.

Sollte diese Kitaordnung nicht eingehalten werden oder sollte es durch das Verhalten des Kindes oder Erziehungsberechtigten zu einer unzumutbaren Belastung für den Betrieb der Einrichtung führen, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vor einem solchen Ausschluss des Kindes werden jedoch in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten Lösungen erörtert, damit es möglichst nicht zu einem solchen Ausschluss kommt.

Zieht eine Familie aus dem Stadtgebiet Aßlar in eine andere Kommune bzw. Stadt, so endet der Aufnahmevertrag spätestens zum folgenden Kitajahr.

8. Gebührenabwicklung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren erhoben (siehe Gebührenbescheid). Der Elternbeitrag ist monatlich auch während der Schließzeiten zu entrichten.

Bei niedrigem Einkommen kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Lahn-Dill-Kreis gestellt werden. Die Leitung erteilt hierzu Auskünfte und Unterstützung. Eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Verfahren ist zwingend notwendig.

Die Evangelische Kirchengemeinde Aßlar ist über das Ev. Kirchenamt an Lahn und Dill mit Sitz in Wetzlar berechtigt, zum 15. eines jeden Monats die Gebühren (Kitabeitrag

und Essensgeld) mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Werden die Gebühren nach der Gebührenordnung dreimal nicht gezahlt, erlischt der Anspruch für den Kitaplatz der Module 7 – 15 Uhr und 7 – 16:30 Uhr. Das Kind befindet sich dann nur noch in der Regelbetreuung von 7 – 13 Uhr.

Rückständige Gebühren werden im Mahnverfahren bis zum gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben.

Evangelische Kirchengemeinde Aßlar



Ev. Kirchengemeinde Aßlar - Ringstraße 4 - 35614 Aßlar Telefon/Fax: 06441 / 8 12 50 – asslar@ekir.de

9. Datenschutz / Fotodokumentation

Fotoaufnahmen zur Dokumentation des Kitalebens (in der Kita, auf dem Außengelände, bei Ausflügen und Festen) sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in den Räumen der Kita sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit. Im Rahmen des pädagogischen Förderauftrages nach § 22 SGB VIII sind sie erforderlich und werden für die Bildungsdokumentationen der Kinder (z.B. Portfolio) und nur zum internen Gebrauch genutzt. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die Bildungsdokumentationen den Kindern bzw. den Eltern übergeben. Aufnahmen für darüberhinausgehende Zwecke oder zur Veröffentlichung im Internet bedürfen einer gesonderten Einwilligung. Eine „Einverständniserklärung Recht am eigenen Bild“ wird von den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Aufnahmevertrag eingeholt.

Das Fotografieren von Kindern in der Kita bedarf immer der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Wird auf Wunsch und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Vervielfältigung von Aufnahmen ermöglicht, so dient dies ausschließlich privaten Zwecken. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Erziehungsberechtigte keine Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte veröffentlichen (z.B. in sozialen Netzwerken). Sie bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten (siehe das „Formblatt zum Datenschutz“, welches Teil der Aufnahmeunterlagen ist).

Wir weisen darauf hin, dass mit der Einstellung ins Internet ein hohes Missbrauchsrisiko verbunden ist und dies vom Träger ausdrücklich nicht unterstützt wird.

10. Weitere Hinweise

Wir verweisen in Bezug auf weitere inhaltliche Fragen an dieser Stelle auf die hauseigene Konzeption sowie die Elterninformationsschrift unseres Familienzentrums, zu finden auf unserer Homepage www.kirche-asslar.de

Aßlar, den 25.06.2021

Für das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Aßlar,

M. N. N.

Rechtskräftige Unterschrift



V. Uhl